



Zweitveröffentlichungsrechte für Artikel im Fachmagazin «GERONTOLOGIE CH. Praxis + Forschung» (im Folgenden «Magazin» genannt)

Open Access fördert die Sichtbarkeit von Publikationen. Dies liegt sowohl im Interesse der Autorinnen und Autoren als auch der Verlage und steht im Einklang mit den Anforderungen der Schweizer Hochschulen und der nationalen Open-Access-Strategie von swissuniversities.

Nach einer Embargofrist von 4 Monaten nach der Erstveröffentlichung haben Autorinnen und Autoren das Recht, die finale Version ihres Magazinartikels (vollständig überarbeitete, gesetzte und formatierte Version in der veröffentlichten Form) als PDF frei und kostenlos auf einer beliebigen Website und/oder einem Repositorium online verfügbar zu machen. Die Magazin-Redaktion stellt Beitragenden auf Anfrage kurz nach der Erstveröffentlichung eine Kopie ihres Artikels zur Verfügung.

Die Originalveröffentlichung des Verlags muss einschliesslich der vollständigen bibliografischen Angaben (Titel des Artikels, Name der Zeitschrift, Ausgabe, Seiten etc.) an einer deutlich sichtbaren Stelle genannt werden. Zusätzlich muss die URL des veröffentlichten Artikels bzw. der entsprechenden Magazinausgabe auf der Website von GERONTOLOGIE CH angegeben werden.

Bei Artikeln von Autorinnen und Autoren, die zum Zeitpunkt der Publikation einer Schweizer Hochschule angehören, garantiert GERONTOLOGIE CH der betreffenden Hochschule das nicht-exklusive Recht, nach einer Embargofrist von 4 Monaten nach der Erstveröffentlichung eine Kopie des Artikels in ihrem Open-Access-Repositorium zu hinterlegen. Zur Erstellung der Kopie dürfen die Hochschulen die Magazinhefte auf der Verlagswebseite nutzen.

Diese Richtlinie betrifft Artikel ab den Publikationsdatum 1. Januar 2020.